



Festsetzungen und Zeichenerklärungen

1.) Grenze des räumlichen Geltungsbereiches, des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 5 BBauG).

2.) Art der baulichen Nutzung
 Wochenendhausgebiet nach § 10 BauNVO

3.) Maß der baulichen Nutzung
 I 0 I-geschossige Bauweise nach § 17 BauNVO, Außenwandhöhe bis zur Traufe 3,00 m, Satteldachform, Neigung 15 - 20°, Dacheindeckung dunkel engoblierte Wellasbestplatten oder Pfannenziegel

4.) Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen

Baugrenze
 nicht überbaubare Fläche
 überbaubare Fläche

5.) Verkehrsfläche
 öffentliche Verkehrsfläche
 Waldgrenze
 Abstandsgrenze

6.) Kennzeichnungen und schriftliche Übernahmen

vorhandene Bebauung
 vorhandene Flurstücksgrenze
 geplante Flurstücksgrenze (nicht verbindlich)

134 Flurstücksnummer
 7,0 Maßzahl

Das Gebiet im Geltungsbereich des Bebauungs-Planes ist als Wochenendgebiet im Sinne des § 10 der BauNVO vom 26.6.1962 (BGBl. I S. 429) festgesetzt.
 Zulässig sind ausschließlich Wochenendhäuser als Einzelhäuser (Kleine Ferienhäuser).
 Sie dürfen nur zum zeitlich begrenzten Erholungs- Urlaubsbau-enthalt benutzt werden.

Die Wochenendhausgrundstücke sind so mit Busch- und Baumgruppen zu bepflanzen, daß die Wochenendhäuser mindestens teilweise der Sicht von der freien Landschaft her entzogen werden.
 Für Anpflanzungen sind nur standortgebundene Gehölze und Pflanzen zulässig. Die bestehenden sollen erhalten bleiben

Genehmigt



Die Wochenendhäuser sind mit gedeckten Farben anzufärben, das Holz naturfarben zu behandeln.

Einfriedigungen sind nur bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig und dürfen nicht als geschlossene Wand ausgebildet werden.

Unzulässig sind feste Mauern.

X Festsetzung über die zulässige Größe der Wochenendhäuser:
 Die überbaubare Fläche - einschl. eines evtl. überdeckten Freisitzes - beträgt 60 m² abzüglich der Geschosfläche des etwaigen Untergeschosses.

1.) Bezeichnung des Planes
 Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Thalau, Ortsteil Stellberg, Flurlage "Hinterer Hut" M 1 : 2000
 Nach den Bestimmungen d. BBauG v. 24.6.1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit der BauNVO v. 26.6.62 (BGBl. I S. 429) und der Planzeicherverordnung vom 19.1.1965 (BGBl. I S. 21)

2.) Bescheinigung des Katasteramtes
 Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis der Liegenschaftsämter übereinstimmen.

Katasteramt,

3.) Planbearbeitung
 Lehnerz, den 6.9.1968

4.) Aufstellungsbeschlußvermerk
 Aufstellung des Bebauungs-Planes durch die Gemeindevertretung beschlossen am 15.6.72

 Der Bürgermeister

5.) Offenlegungsvermerk
 Der Planentwurf hat in der Zeit vom 15.6.72 bis 26.7.72 öffentlich ausgestellt. Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 15.6.72 vollendet.

 Der Bürgermeister

6.) Setzungsbeschlußvermerk
 Der Bebauungs-Plan ist als Setzung gemäß § 10 BBauG. von der Gemeindevertretung am 17.7.72 beschlossen worden.

 Der Bürgermeister

7.) Genehmigungsvermerk

8.) Vermerk über die antl. Bekanntmachung und Offenlegung nach der Genehmigung
 Der genehm. Beb.-Plan wurde in der Zeit vom 7.9.72 bis 6.10.72 öffentlich ausgestellt.
 Die Bekanntmachung der Planauslegung war gemäß Hauptsatzung am 5.9.72 vollendet.

 Der Bürgermeister

Kreis Fulda
 Gemarkung Stellberg
 Flur 3
 Maßstab 1:2000